

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>Bad Rothenfelde GmbH</b>	200	
33	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	133	Satzung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	
34	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 1. Auslegung mit Beteiligung	194	Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		134	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp, Teil B“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>	
126	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Anjum</b> für das Haushaltsjahr 2023	195	135	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße, Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>
127	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der <b>Samtgemeinde Neuenkirchen</b> außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.03.2023	196	136	Haushaltssatzung der <b>Samtgemeinde Bersenbrück</b> für das Haushaltsjahr 2023
128	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Poggenkamp II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch der <b>Gemeinde Nortrup</b>	198	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
129	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Nortrup</b> über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	199	3	Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert: VOS SeTi Upgrade D-Ticket
130	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der <b>Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH</b>	199	4	Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde Georgsmarienhütte
131	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der <b>Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH</b>	200		
132	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der <b>Kurmittelhaus-Therapie</b>	200		

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

33

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-01602-23  
 Baugrundstück: Merzen, Engelnern Mitte 8  
 Gemarkung: Engelnern  
 Flur: 5 5  
 Flurstück(e): 73/8 79/4

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG: 1. Anbau land. Maschinen- und Geräteabstellhalle (BE 6a); 2. Anbau Verladung (BE 2a und 2b); 3. Umstrukturierung BE 2b

Geplant ist der Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle, der Anbau Verladung an die BE 2a und 2b sowie eine Umstrukturierung in der BE 2b des Betriebes in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Engelnern, Flur 5, Flurstücke 73/8 und 79/4.

Auf dem Betrieb sind derzeit 183 Sauenplätze, 670 Ferkelaufzuchtplätze und 1.275 Schweinemastplätze genehmigt. Durch das hier geplante Vorhaben ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine

standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG zu erwarten. Das LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung dieses Gebietes sowie den vorgesehenen Eingriffsmaßnahmen sowie der Umsetzung der Vorhaben an den bereits vorhandenen Gebäuden, sind keine erheblichen

Umweltauswirkungen zu erwarten. In ca. 130 m nördlich und ca. 230 m nordöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Zudem befinden sich in ca. 1,8 km nord-nordwestlich des Vorhabens das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ID 387 „Weiden-Sumpfgewächsbereich nährstoffreicher Standorte, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht“. Durch das Vorhaben verändern sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zum bisher genehmigten Stand nicht, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

34

## **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 1. Auslegung mit Beteiligung**

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Hiermit wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeleitet. Zum vorliegendem Entwurf des RROP wird hiermit das Beteiligungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **I. Planungsanlass**

Der Landkreis Osnabrück ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen.

In ihm sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Das derzeitige Regionale Raumordnungsprogramm 2004 ist am 09. April 2005 in Kraft getreten. Das RROP tritt gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG nach 10 Jahren außer Kraft soweit nicht vom Träger der Regionalplanung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung öffentlich bekannt gemacht wurden. Um die Raumordnung im Landkreis Osnabrück an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen, wird ein neues RROP aufgestellt und an aktualisierte Planungsgrundlagen angepasst.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Dieses wurde im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert. Weiterhin wurden die Raumordnungsgesetze des Bundes (ROG) und des Landes Niedersachsen (NROG) überarbeitet. Aus diesen Änderungen resultiert ein Anpassungsbedarf für das RROP.

## **II. Grundzüge der Planungskonzeption**

### **Aufbau des RROP**

Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000, in welcher die im LROP vorgegebenen Ziele räumlich näher festgelegt und durch flächen- bzw. standortbezogene regionale Festlegungen ergänzt werden. Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Die Begründungen werden nicht Bestandteil der Satzung, sondern dienen lediglich der Verdeutlichung von Abwägungsprozessen bei der Übernahme und Ergänzung von LROP-Vorgaben und Fachprogrammen und liefern Hintergrundinformationen zu den einzelnen Fachkapiteln.

Gem. § 8 Abs. 1 des ROG ist bei Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen (Strategische Umweltprüfung, SUP). Der Umweltbericht ist unselbständiger Teil der Begründung.

### **Inhaltliche Schwerpunkte**

Wesentlich bei der Neuaufstellung des RROP ist die Anpassung an neue rechtliche Vorgaben sowie an die veränderten Anforderungen an die Raumnutzung des Landkreises Osnabrück.

Das RROP soll in allen Themenbereichen hierauf geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Dabei sollen nach derzeitigem Stand schwerpunktmäßig folgende Themen aufgegriffen und Planungsansätze verfolgt werden, wobei sich die Gliederung an dem LROP 2008 (inklusive der im Rahmen der LROP-Aktualisierung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen) orientiert:

1. Entwicklung der räumlichen Struktur
2. Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
  - a. Entwicklung der Siedlungsstruktur
  - b. Entwicklung der Zentralen Orte und der Versorgungsstruktur (Überprüfung der Funktionszuweisung der Zentralen Orte und Festlegung der Zentralen Orte als „Zentrale Siedlungsgebiete“)
3. Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung
  - a. Freiraumverbund (u.a. Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktion)
  - b. Natur und Landschaft (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)
  - c. Natura 2000 (u.a. Festlegung von Vorranggebieten Natura 2000)
  - d. Land- und Forstwirtschaft (Berücksichtigung agrarstruktureller Veränderungen; Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Land- und Forstwirtschaft)
  - e. Rohstoffgewinnung (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten)
  - f. Landschaftsgebundene Erholung (u.a. Festlegung bedeutsamer Erholungsschwerpunkte, Festlegung von

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und bedeutsamer Wanderwege)

- g. Hochwasserschutz (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz)

4. Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale

- a. Schienenverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr (u.a. Festlegung Vorranggebiet Güterverkehrszentrum)  
b. Straßenverkehr (Anpassung von Festlegungen zu Ortsumgehungen u.a.)  
c. Schifffahrt und Häfen  
d. Energie (u.a. Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Leitungstrasse u.a.)  
e. Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

### III. Verfahren

#### Verfahrensablauf

Zur Aufstellung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören folgende Schritte:

- Bekanntgabe der Planungsabsichten → Einleitung des Aufstellungsverfahrens
- Erarbeitung des RROP-Entwurfs
- Beteiligungsverfahren und Abwägung
- Satzungsbeschluss
- Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- Öffentliche Bekanntmachung → Inkrafttreten des RROP

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zum RROP-Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Der Entwurf des RROP ist im Zeitraum vom:

**25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023**

während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 – 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich einsehbar. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541 501 4660 möglich. Die Entwurfsunterlagen sind zudem gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NROG auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> bereitgestellt.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen:

- Die zeichnerische Darstellung
- Die beschreibende Darstellung

- Die Begründung
- Den Umweltbericht inkl. Anhänge

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum **12. Juli 2023**, kann zu den Auslegungsunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind zu richten an:

„Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“

Elektronische Stellungnahmen können direkt über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) abgegeben werden. Alternativ können Stellungnahmen auch per Mail an [regionalplanung@lkos.de](mailto:regionalplanung@lkos.de) gesendet werden. Bitte übersenden Sie kartographische Inhalte - soweit möglich - digital im shape-Format.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich Stellungnahmen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt im Zuge des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Bei einer Erhebung personenbezogener Daten besteht gemäß § 13 DSGVO eine Informationspflicht. Die Datenschutzhinweise werden zusammen mit den Verfahrensunterlagen öffentlich ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter [www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo](http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo).

Osnabrück, den 15. Mai 2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Clausing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

126

### Haushaltssatzung der Gemeinde Anklam für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anklam in der Sitzung am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.763.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis:	12.305.500 € 458.300 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 25.900 €
Jahresergebnis:	484.200 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.109.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.595.500 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.446.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.672.700 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	661.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.555.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.929.500 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

**§ 6**

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

**§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehr-

aufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

**§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Ankum, den 20.04.2023

Der Bürgermeister  
Menke

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023**

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 26.05.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/ankum/finanzen/>

Ankum, den 20.04.2023

**Gemeinde Ankum**  
Der Bürgermeister  
Menke

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2023 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Ankum, Telefon 05462/74740, Mail [info@ankum.de](mailto:info@ankum.de), in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

127

**Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.03.2023**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllende Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  2. für andere als in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. für freiwillige Einsätze und Leistungen,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 Absatz 1 NBrandSchG,
  5. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, und

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren bzw. Tierrettung, Entfernung von Wespennestern u. ä.,
  - e) Auspumpen von überfluteten Räumen, Behebung von Wasserschäden etc.,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Bergung und Absicherung von Gegenständen, Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste,
  - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (2) Die Kostenersatzpflicht umfasst Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadenbekämpfung erforderlich war, sowie die ggf. erforderliche Dekontamination von Schutzanzügen, Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Personal.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

## **§ 3 Gebührensuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Haftung

Die Samtgemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen (oder die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss).

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen, in der Fassung vom 08. März 2021, außer Kraft.

**Neuenkirchen**, den 20. März 2023

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Christoph Trame

### Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostentarife

Gemäß § 5 der Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
<b>I. Personaleinsatz</b>			
1.	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	15 €	30 €
2.	für gestellte Brandsicherheitswache pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr		5 €
<b>II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>			
1.	Löschgruppenfahrzeug – LF	105 €	210 €
2.	Tanklöschfahrzeug – TLF	76 €	152 €
3.	Rüst- und Gerätewagen – RW / GW	99 €	198 €
4.	Einsatzleitwagen – ELW	42 €	84 €
5.	Mannschaftstransportwagen – MTW	39 €	78 €
6.	Fahrzeug bei Brandsicherheitswache		5 €
(pauschal)			

### III. Sonstige Gebühren

1. Leistungen Dritter Leistungen Dritter (bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
2. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage 400 €
3. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung 400 €
- 3.1. zuzüglich der tatsächlichen Abwesenheit des Personals nach Ziffer I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II.

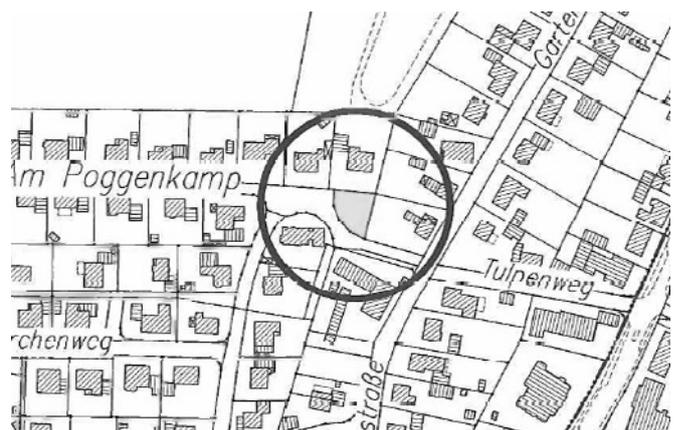
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

**128**

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Poggenkamp II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch der Gemeinde Nortrup

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Poggenkamp II“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß der § 13a BauGB, nach § 2 Abs. 4 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich betrifft die Fläche des Grundstücks Gemarkung Nortrup, Flur 13, Flurstück 121/66 in Nortrup. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.



Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Poggenkamp II“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05436/272 wird empfohlen. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter <https://www.artland.de/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nortrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird zudem hingewiesen

Nortrup, 24.04.2023

**Gemeinde Nortrup**  
Der Bürgermeister  
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

129

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates  
der Gemeinde Nortrup  
über den Jahresabschluss 2020  
sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2020 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 16.05.2023 bis 26.05.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden öffentlich aus.

Nortrup, den 25.04.2023

**Gemeinde Nortrup**  
Der Bürgermeister  
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

130

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021 der Kur und Touristik  
Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 24. April 2023 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24. April 2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfbericht für das Jahr 2021 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt. Der Gewinn von 78.222,99 € wird dem Eigenkapital zugeführt.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH, Am Kurpark 12, 49214 Bad Rothenfelde, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 24. April 2023

**Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH**  
(Siegel) Rehkämper  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021 der Kurverwaltung  
Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 24. April 2023 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.“

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24. April 2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2021 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt. Der Verlust von 185.205,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll mit zukünftigen Gewinnanteilen verrechnet werden.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Kurmittel-

haus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66) , öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 24. April 2023

**Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH**  
Rehkämper  
(Siegel) Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021 der  
Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 24. April 2023 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.“

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24. April 2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2021 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt. Der Gewinn von 19.442,18 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde**, 24. April 2023

**Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH**  
Rehkämper  
(Siegel) Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

133

**Satzung**  
**der Stadt Bad Iburg über die Erhebung**  
**von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und**  
**Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**Bad Iburg außerhalb der unentgeltlich**  
**zu erfüllenden Pflichten**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S 576 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 269, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung vom 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Iburg ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Bad Iburg“ ist durch die Satzung vom 15.06.2017 festgelegt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen**  
**der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben
1. Für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches

- oder grob fahrlässiges Handeln oder,
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug ein gebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
  5. für andere als in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- Zu den freiwilligen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere.
1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnlichem
  3. Der Einsatz oder die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch- und Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  4. Einrichtung einer Straßenspernung,
  5. Eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnlichem,
  6. eine Bergung oder Absicherung von Sachen,
  7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  8. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  9. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
  10. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
  11. eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung,
  12. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 BrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel oder Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende

Städte oder Gemeinden zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Die Kosten für Brandsicherheitswachen trägt der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 NBrandSchG).
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührensatz festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (5) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (6) Unterliegt die Dienstleistung der Umsatzsteuer, so ist diese zusammen mit den Gebühren zu erheben. Die anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren des Tarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschildnerpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenschildnerpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feu-

erwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschildner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschildnerpflicht entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschildnerpflicht können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

### **§ 6 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheiden die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister oder deren Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Die angefallenen Kosten sind durch die im § 3 genannten Gebührenschildner zu tragen.

### **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 8 Haftung**

Die Stadt Bad Iburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg vom 01.07.2003 außer Kraft.

Bad Iburg, den 28.04.2023

**Stadt Bad Iburg**  
Große-Albers  
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

134

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66**  
**„Frankfurter Straße/Am Pagenkamp, Teil B“**  
**mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV)**  
**der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp, Teil B“, bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften, mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp, Teil B“ umfasst den vorderen Teil des Flurstücks 48/9 der Flur 5, Gemarkung Bad Rothenfelde an der Frankfurter Straße 52, das Flurstück 45/3 der Flur 5, Ecke Frankfurter Straße/Am Pagenkamp sowie das Flurstück 45/2 der Flur 5, Am Pagenkamp 2 A sowie in Teilbereichen das Flurstück 43/15 der Flur 5, Gemarkung Bad Rothenfelde. Die genaue Lage ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp, Teil B“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp, Teil B“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung vom Tage der Bekanntmachung bei der Gemeinde Bad Rothenfelde, Zimmer 20, Dachgeschoss im Westeckbau des Kurmittelhauses, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, 24.04.2023

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Der Bürgermeister  
Rehkämper

(Siegel)



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

135

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen**  
**Bebauungsplanes Nr. 66**  
**„Frankfurter Straße, Teil A“**  
**mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV)**  
**der Gemeinde Bad Rothenfelde**

203

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 nach Prüfung der Anregungen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße, Teil A“, bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften, mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte im Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich des neu aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße, Teil A“ umfasst den rückwärtigen Teil des Flurstücks 48/9 der Flur 5, Gemarkung Bad Rothenfelde an der Frankfurter Straße 52. Die genaue Lage ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße, Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße, Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung vom Tage der Bekanntmachung bei der Gemeinde Bad Rothenfelde, Zimmer 20, Dachgeschoss im Westeckbau des Kurmittelhauses, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, 24.04.2023

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Rehkämper



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

136

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 22. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1	der ordentlichen Erträge auf	45.265.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	45.255.000 €
	<i>ordentliches Ergebnis</i>	10.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
	<i>außerordentliches Ergebnis</i>	0 €
	<i>Jahresergebnis</i>	10.000 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.106.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.688.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	860.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.062.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.156.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.372.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	53.122.400 €	
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	53.122.400 €	
<i>Finanzmittelüberschuss 2023</i>		0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.156.100 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.500.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

## § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

## § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

**Bersenbrück**, den 03.05.2023

**Samtgemeinde Bersenbrück**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Michael Wernke

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die für die §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 02.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2023 bis zum 25.05.2023 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Zimmer 227, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter [www.bersenbrueck.de](http://www.bersenbrueck.de), in PDF-Format sowie über einen Link als interaktiver Haushaltsplan.

**Bersenbrück**, den 03.05.2023

**Samtgemeinde Bersenbrück**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Wernke

*Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:  
Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2023 einsehen möchten, setzen sich bitte zur Terminabsprache mit dem Fachdienst II.1, Finanzen, Herrn Heyer, Tel. (05439) 962324, Mail [heyer@bersenbrueck.de](mailto:heyer@bersenbrueck.de) in Verbindung.*

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

3

### Öffentliche Bekanntmachungen

**Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert:**

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG, Änderungen Beförderungsentgelte; nach der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) die folgenden Fahrpreise:

Der Preis für das SemesterTicket Upgrade zum Deutschlandticket für die Studierenden der Universität und der Hochschule Osnabrück beträgt ab dem 01. Mai 2023 pro Monat 23,74 Euro.

Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück, Standort Lingen, beträgt der Upgrade-Preis ab dem 01. Mai 2023 pro Monat 29,35 Euro.

Details sind unter [www.vos.info](http://www.vos.info) aufgeführt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, Mai 2023

4

### **Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde Georgsmarienhütte**

Der Kirchenvorstand der Lutherkirchengemeinde Georgsmarienhütte beschließt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2019 wie folgt zu ändern:

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

4. Erdreihengrabstätte unter Rasen (Wiesengrab)  
Für 30 Jahre – inkl. Pflege **2.019,- €**
- 5a. Urnenreihengrabstätte in der Stelenanlage **889,- €**  
5b. Standardisierte Messingplatte **230,- €**
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- a. eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 und 3 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

3. Für eine Erdbestattung unter Rasen **nach Aufwand**

Alle Gebühren der Friedhofsgebührenordnung verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

### **Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde Georgsmarienhütte**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde Georgsmarienhütte beschließt die Friedhofsordnung vom 26.02.2020 wie folgt zu ändern:

#### **§ 13 Urnenreihengrabstätten unter Rasen**

- (1) Urnenreihengrabstätten unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (= Träger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person mit einer normierten Platte zu versehen. Hier wird der Naturstein Nero Impala verwendet. Die Größe der Platte beträgt 30 x 40 cm. Die Schrift muss vertieft eingearbeitet sein. Vorname und Nachname sind Pflichtangaben. Geburtsjahr und Sterbejahr sind freiwillige Angaben.

#### **§ 13a Erdreihengrabstätten unter Rasen (Wiesengrab)**

- (1) Reihengrabstätten unter Rasen im Grabfeld der Wiesengräber werden mit einer Grabstelle anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (= Träger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet.
- (3) Die Grabplatte ist von den Angehörigen bei dem Steinmetz in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen. Die Daten des Verstorbenen (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) sind eingravieren zu lassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Erdreihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der für Reihengrabstätte.

#### **§ 13b Urnenreihengrabstätten im Stelenfeld**

- (1) Urnenreihengrabstätten im Stelenfeld werden mit einer Grabstelle anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (= Träger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet.
- (3) Die Messingplatte ist von den Angehörigen bei dem Steinmetz in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen. Die Daten des Verstorbenen (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) sind eingravieren zu lassen.

**Georgsmarienhütte**, den 26. September 2022

**Der Kirchenvorstand:**  
(Siegel)

Schleicher  
Vorsitzende/r

Kraegeloh  
weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofsordnung sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 26.09.2022 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Osnabrück**, den 26. November 2022

(Siegel)

Pohle  
Der Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2023

---

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.